

Diese Versicherungspflichten müssen Sie beachten:

A: Rentenversicherung

Es besteht grundsätzlich bei allen Studierenden Rentenversicherungspflicht. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn der monatliche Verdienst die 450-Euro-Grenze nicht überschreitet (Minijob). Als Minijobber können sich Studierende von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

B: Krankenversicherung

Ordentlich Studierende, die während ihres Studiums gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, sind gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 3 des SGB V von der Krankenversicherungspflicht befreit und kommen damit in den Genuss der günstigen Tarife der Krankenversicherung der Studierenden – dies ist in der Regel bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres der Fall.

C: Pflegeversicherung

Gesetzlich krankenversicherte Studentinnen und Studenten mit Kindern müssen grundsätzlich pro Monat 16,55 Euro in die studentische Pflegeversicherung einbezahlen. Studierende ohne Kinder zahlen ab dem 23. Lebensjahr nach den neuen Regelungen Beiträge in Höhe von 18,17 Euro. Der günstige Tarif der studentischen Pflegeversicherung gilt maximal bis zum 30. Geburtstag oder bis zu einer Frist von 14 Fachsemestern im Studium. Ausgenommen sind nur Studierende, die noch in der Familienversicherung versichert sind.

D: Arbeitslosenversicherung

Von der Versicherungspflicht befreit sind gemäß § 27 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 des SGB III Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende (eingeschrieben an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule) eine Beschäftigung ausüben.

Hinweis für Studierende im 3. Semester der Masterstudiengänge

In diesem Semester absolvieren Sie Ihr Praxissemester. Sie erhalten Ihren Praxissemesterplatz durch ein zentrales Vergabeverfahren. Etwaige Nebentätigkeiten an Schulen finden dabei keine Berücksichtigung. Daher müssen Sie davon ausgehen, dass Sie den Praxissemesterplatz nicht an jener Schule erhalten, mit der Sie einen Arbeitsvertrag geschlossen haben.

Informieren Sie sich bitte rechtzeitig im Praktikumsbüro Ihrer Universität über die Anforderungen an das Praxissemester. Wir empfehlen Ihnen während des Praxissemesters die Variante mit einem Minijob, um gleichzeitig den Anforderungen der Nebentätigkeit und des Praxissemesters gerecht werden zu können.

Sollten Sie sich im Verlauf des Praxissemesters für eine Anstellung an ihrer Praktikumschule interessieren, wenden Sie sich bitte an Ihre Schulleitung. Falls die Schule Bedarf hat, können Sie nach dem Praxissemester an Ihrer Praktikumschule unterrichten.

Hinweise zu den Versicherungspflichten finden Sie darüber hinaus auf folgender Webseite:

www.studis-online.de/StudInfo/Versicherungen/



Unterrichten statt ...
Unser Angebot für Ihren
Studienjob mit Zukunft

Unterrichten statt ...

- Sie befinden sich bereits in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang oder beginnen demnächst Ihr Masterstudium?
- Sie möchten richtig gut hinzuverdienen?
- Sie möchten Ihre bereits erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen vor der Klasse anwenden?

Falls Sie Interesse an einem Zuverdienst oder an einem Minijob haben, unterbreiten wir Ihnen im Bereich der Berliner Schulen ein interessantes Angebot für eine passende Tätigkeit: Wir bieten Ihnen einen befristeten Arbeitsvertrag an einer Schule in einem von Ihnen gewünschten Regionsverbund. Die Anzahl der Wochenstunden vereinbaren Sie fest mit Ihrer Zielschule für ein halbes oder ganzes Schuljahr. Nachfolgend finden Sie wichtige Hinweise zu unserem Angebot.

So bewerben Sie sich — und so erhalten Sie Ihren Arbeitsvertrag

Wir haben auf der Webseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eine Stellenausschreibung eingestellt. Auf diese Stellenausschreibung bewerben Sie sich schriftlich. Alle wichtigen Hinweise zu Ihrer Bewerbung finden Sie ebenfalls auf unserer Webseite.

www.berlin.de/sen/bjf/go/lehrer/

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist lädt Sie der von Ihnen gewünschte Regionsverbund zu einem Auswahlverfahren ein.

Sollte es bei beiden Seiten passen, kommen Sie während dieses Auswahlverfahrens für Ihre sogenannte Zielschule für einen befristeten Arbeitsvertrag in Frage.

Der Abschluss des Arbeitsvertrags erfolgt zu einem späteren Termin in der Lehrpersonalstelle. Unser Ziel ist, Sie zum Beginn des kommenden Schuljahrs in einer Berliner Schule zu beschäftigen. Der Unterrichtseinsatz erfolgt unter Berücksichtigung von Vorlesungen und Seminaren.

So viel arbeiten Sie — und so viel verdienen Sie

Grundsätzlich gilt: Während der Vorlesungszeit dürfen ordentlich immatrikulierte Studierende die wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden nicht überschreiten. In der vorlesungsfreien Zeit dürfen Sie (nur mit Nachweis) Vollzeit arbeiten.

Für die Schule bedeutet das:

Ihre Beschäftigung kann

- während eines **Minijobs** mit einem maximalen Monatsverdienst von 450 Euro
- oder in einem **größeren Umfang bis zu maximal 13 Unterrichtswochenstunden an einer weiterführenden Schule**
- oder bis zu **14 Unterrichtswochenstunden an einer Grundschule** erfolgen.

Ihre Eingruppierung orientiert sich am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) 2018.

Sie werden bei der Tätigkeit an einer Grundschule voraussichtlich in die E 10 Stufe 1 eingruppiert

Dem entspricht

- bei **voller Stelle** ein Entgelt von 3089,22 Euro (brutto) monatlich;
- bei **14 von 28 Wochenstunden** sind dies entsprechend 1544,61 Euro (brutto) monatlich.
- Sofern Sie im Bereich des **Minijobs** bleiben möchten, können Sie pro Woche maximal **4 Stunden** Unterricht erteilen.

Für die **weiterführenden Schulen** erfolgt Ihre Eingruppierung voraussichtlich in die E 11 Stufe 1.

Dem entspricht

- bei **voller Stelle** ein Entgelt von 3202,32 Euro (brutto) monatlich;
- bei **13 von 26 Wochenstunden** sind dies entsprechend 1601,16 Euro (brutto) im Monat;
- Sofern Sie im Bereich des **Minijobs** bleiben möchten, können Sie pro Woche maximal **3,5 Stunden** Unterricht erteilen.

Dort arbeiten Sie: Ihre Zielschule

Die Suche nach einer Zielschule erfolgt entsprechend Ihren Wünschen im jeweiligen Regionsverbund und in Abhängigkeit der fachlichen Bedarfe der jeweiligen Schulen. Ein Unterrichtseinsatz erfolgt in Abstimmung zwischen Ihnen und Ihrer Schulleitung in der Regel in den von Ihnen studierten Unterrichtsfächern. Der Einsatz in einem Neigungsfach ist nach Absprache ebenfalls möglich. Den Kontakt zu Ihrer Zielschule vermitteln wir Ihnen während des Auswahlverfahrens.

Folgende Regionsverbünde (RV) mit den zusammengefassten Bezirken stehen zur Verfügung:

- RV 1: Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg
- RV 2: Friedrichshain-Kreuzberg, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln
- RV 3: Charlottenburg-Wilmersdorf, Steglitz-Zehlendorf, Spandau
- RV 4: Mitte, Pankow, Reinickendorf

Erfahrene Kolleginnen und Kollegen unterstützen Sie an Ihrer Zielschule. Sie können darüber hinaus an den für unsere Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger entwickelten unterstützenden Begleitformaten (QuerBer) teilnehmen.